

Wann wird die Gehölzpflege durchgeführt?

Zeitlich begrenzte Regelung (zwischen dem 01. März und 30. September)

Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

(im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen)

Dieses Verbot gilt nicht:

- für Bäume in gärtnerisch genutzten Grundflächen (im Freistaat Bayern werden Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen als gärtnerisch genutzte Grundflächen definiert)
- für schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken etc. zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z. B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)
- für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind
- für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie –
 - behördlich durchgeführt werden
 - behördlich zugelassen sind, oder
 - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
- wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird
- für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Ganzjährige Regelung

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz zu untersuchen, denn ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).

Es ist verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützte Arten sind z.B.: fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), alle europäischen Amphibien und Reptilien. Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht und Waldohreule, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch. Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) beantragt werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere
 - Zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden
 - Zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
 - für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung
 - Im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) beantragt werden, wenn:

- die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen führen.

Wo wird die Gehölzpflege durchgeführt?

Im besiedelten Bereich

Im Landkreis Kulmbach gelten darüber hinaus folgende Satzungen/Verordnungen (Auskunft über die Existenz und Inhalt dieser erteilt die jeweilige Gemeinde):

Baumschutzverordnungen gemäß § 29 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG

In der Stadt Kulmbach gilt bei Fäll- oder Schnittmaßnahmen an Bäumen die jeweilige Baumschutzverordnung.

Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen

Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen können Regelungen zum Baumerhalt enthalten.

Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Kommunale Bebauungspläne beinhalten in der Regel grünordnerische Festsetzungen zum Baumerhalt und zu einer fachgerechten Gehölzpflege.

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

von den Schutz- bzw. Erhaltungsbestimmungen der genannten kommunalen Satzungen können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden.

In der freien Landschaft

Im Freistaat Bayern gilt darüber hinaus:

Ganzjähriges Beseitigungsverbot gemäß Art. 16 BayNatSchG:

Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Dieses Verbot gilt nicht:

- für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege (z.B. Entnahme von einzelnen Gehölzen) vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestandes
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
- für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege und zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kulmbach) beantragt werden, wenn:

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, oder
- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kulmbach) beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

**In Landschaftsschutzgebieten
bedarf der Erlaubnis, wer außerhalb des geschlossenen Waldes
Hecken und Gebüsche, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und
Einzelbäume beseitigen oder beschädigen will.**

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Kulmbach:

Kessel-Plosenberg; Frankenwald; Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst; Plassenburg; Steinachtal mit Nebentälern; Unteres Rotmaintal; Trebgasttal; Hohe Warte / Maintalhang; Ostmarkstraße Berneck – Weiden; Metzsdorfer Gründlein und Dobrachtal; Igelsweiher; Patersberg – Wacholdergrund; Schorgasttal; Fichtelgebirge

**In Naturschutzgebieten
ist es grundsätzlich verboten, Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen
sowie Pflanzen bzw. deren Bestandteile zu beschädigen oder zu
entnehmen.**

Naturschutzgebiete im Landkreis Kulmbach:

Ködnitzer Weinleite; Mainaltwasser bei Mainleus; Naturwaldreservat Kühberg; Wacholderhänge bei Wonsees;

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Kulmbach. Eine Befreiung kann erteilt werden bei einem überwiegendem öffentlichem Interesse oder wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Ausnahme

Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr in Verzug)

Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.